

23. Mai 1887

N^o 1004.

Gesetz betr. Verlegung
des Geschäftsverkehrs
über den
Eisenbahnen.

Ein Gesetz der Zivilrechtskommission, von dem
Gesetz betr. Verlegung des Geschäftsverkehrs über
den Eisenbahnen, geht an die Justiz- & Polizeidirektion zur
Genehmigung.

N^o 1005.

Gesetz betr. Verlegung
des Geschäftsverkehrs
über den
Eisenbahnen.

Ein Gesetz der Zivilrechtskommission, von dem
Gesetz betr. Verlegung des Geschäftsverkehrs über
den Eisenbahnen, geht an die Justiz- & Polizeidirektion zur
Genehmigung.

N^o 1006.

Gesetz betr. Verlegung
des Geschäftsverkehrs
über den
Eisenbahnen.

Ein Gesetz der Zivilrechtskommission, von dem
Gesetz betr. Verlegung des Geschäftsverkehrs über
den Eisenbahnen, geht an die Justiz- & Polizeidirektion zur
Genehmigung.

Actum, Donnerstag, den 26. Mai 1887.
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 1007.

Königliche Verordnung
betr. die
Eisenbahnen
Winterfahr.

Das Reichskanzleramt hat die
Königliche Verordnung betr. die
Eisenbahnen Winterfahr.
über die von ihm vorgezeichneten
Bahnen, betreffend die von
Joh. Arnold
Moser von Kölln-Flora, geb. 1849, am 3.
Februar d. J. in der
Eisenbahnen Winterfahr.
U. Linden in Winterfahr
Verordnung.

Und diesen Acten ergibt sich
folgendes:
Joh. Arnold Moser war am 3. Februar d. J.
in das gemeinsame
Eisenbahnen Winterfahr.

26. Mai 1887.

567.

1007/78.

Arten & arbeitet als Pfund im Dampfkan.
Als am 3. Februar ein Guß und zwei guß
pfundten werden sollte, flog das eine Stück
zweck in einem linken Arm, wodurch
ihm die Handgelenke zerpfunden wurden.
Witwenblaise Arbeitsunfähigkeit nicht
unmöglich, das Verletzten glaubt aber, es
wäre keine bleibende Krankheit davon.
Der Fabrikbesitzer Hr. Pfuler in Mollis,
wollte die Arbeit zur Sicherheit & Rückversicherung
gestellt werden, sandte die selben ohne irgend
welche Empfehlung zurück.

Der Regierungsrath,
auf Geheiß eines Auftrags der Direction
des Jura,

bespricht:

1. Geht in dieser Angelegenheit, für den
Regierungsrath keine Veranlassung weder
zu administrativem Vorgehen, noch (abgesehen
von der Kostfrage) zu einer Untersuchung
und Geheiß vorzulegen.
2. Mitteilung an das Stadtschuldenamt, Mollis,
auf die Unter Rückversicherung der Arbeit,
an Hr. Fabrikbesitzer Hr. Pfuler in Mollis.

N^o 1008.

Lehrerbewilligung
Conr. Wirth & Sohn,
Appretur, Göttingen

Unter Bezugnahme auf den Regierungsrath " "
bespricht vom 19. Juni 1886 muß die Firma Conr.